



## Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Erbach

Bereitstellung auf der Internetseite [www.erbach.de](http://www.erbach.de): 09.07.2025

Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung im Odenwälder Echo: 09.07.2025

Lfd. Nr.: 63-2025

---

### Flurbereinigungsverfahren Günterfürst (DF 493) Auflösung der Teilnehmergeinschaft Günterfürst

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Günterfürst, Kreisstadt Erbach, Odenwaldkreis, wird gemäß § 153 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) aufgelöst.

#### Begründung

Das Flurbereinigungsverfahren Günterfürst wurde mit Schlussfeststellung vom 26. März 1993 abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft blieb jedoch gemäß § 151 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen, weil noch Verbindlichkeiten aus Darlehensverträgen zu erfüllen waren.

Nachdem diese Darlehen vollständig zurückgezahlt worden sind, sind alle Aufgaben der Teilnehmergeinschaft erfüllt. Die Teilnehmergeinschaft ist daher gemäß § 153 Abs.1 FlurbG aufzulösen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Auflösungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift beim

**Landrat des Odenwaldkreises als Behörde der Landesverwaltung  
Michelstädter Straße 12  
64711 Erbach**

**einzulegen.**

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch die Behörde geeignet ist und

- von der erklärenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist (Übersendung eines von der verantwortenden Person qualifiziert signierten Dokuments an die im Bescheid genannten E-Mail Kontaktadressen des Odenwaldkreises [e.heisel@odenwaldkreis.de](mailto:e.heisel@odenwaldkreis.de) oder [info@odenwaldkreis.de](mailto:info@odenwaldkreis.de) )

oder

- von der erklärenden Person elektronisch signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 3a Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) eingereicht wird, und zwar durch
  - Übersendung an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) des Odenwaldkreises
    - falls Sie durch einen Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater vertreten werden, aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach (beN oder beSt)
  - oder
    - aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (beBPo), das nach Durchführung eines



Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde.

oder

- aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde, z.B. das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO). Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass durch Übersendung einer gewöhnlichen E-Mail ohne qualifiziert signierten Dokumenten-Anhang die elektronische Form nicht gewahrt wird und dadurch der Widerspruch nicht wirksam eingelegt werden kann!

Erbach, 07. Juli 2025

Sandra Kemper, Leitende Verwaltungsdirektorin des Odenwaldkreises